

## Auflagen für Plakatierungen bei Wahlen

Die verfassungsmäßigen Parteien und Wählergruppen haben das aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und § 1 des Parteiengesetzes (PartG) abzuleitende Recht der Wahlwerbung vor den öffentlichen Wahlen.

Nach Straßenverkehrsrecht bedarf hierfür die Partei oder Wählergruppe sowie die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber einer auf § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gestützten Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde sowie nach Straßenrecht gemäß § 41 Abs. 1 und § 42 des Landesstraßengesetzes (LStrG) einer Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Straßenbehörde. Die straßenverkehrsbehördliche Ausnahmegenehmigung umfasst zugleich auch die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 LStrG).

Entsprechenden Anträgen zur Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum innerhalb der jeweiligen Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeinde wird frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag entsprochen. Für Wahlwerbung vor dieser Zeit, kann frühestens 4 Wochen vor dem Termin, entsprechenden Anträgen entsprochen werden.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt
2. Die Werbeplakate sind grundsätzlich auf Trägerkonstruktionen aufzubringen
3. Die Plakatständer bzw. Plakatträger sind so aufzustellen bzw. zu befestigen, dass von ihnen keine Verkehrsgefährdung ausgeht. Das bedeutet, dass nach Aufstellung der Plakatständer bzw. Anbringung der Plakatträger eine restliche Gehwegbreite von 1,50 m durchgehend verbleiben muss. Weiterhin sollte ein Abstand von mindestens 0,50 m (Lichttraumprofil) -0,30 m dürfen keinesfalls unterschritten werden- nach Aufstellung, zur Fahrbahn hin gegeben sein. Ebenso dürfen die Plakatständer bzw. Plakatträger keine Verkehrszeichen verdecken oder notwendige Sichtfelder beeinträchtigen (z.B. Knotenpunkte, Einmündungs- und Kreuzungsbereiche, Haltesichtweiten in engen Kurven, usw.).
4. Nicht gestattet ist das direkte Anbringen von Plakatständern bzw. Plakatträgern an Strassenbäumen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und / oder öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, usw.. Bei Privatgrundstücken und / oder Gebäuden, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten einzuholen.
5. Vom Verbot einer Aufstellung sind solche Werbeplakate betroffen, deren optisches Erscheinungsbild mit Verkehrszeichen und / oder Verkehrseinrichtungen verwechselt werden können.
6. Die Plakatständer bzw. Plakatträger sind so aufzustellen bzw. zu befestigen, dass sie auch bei kräftigen Windstößen nicht umfallen bzw. weggeweht werden und ein Hindernis für den öffentlichen Verkehrsraum darstellen können.
7. Trägerkonstruktionen, die als Werbeausleger angebracht werden, dürfen nicht in das Lichttraumprofil der Fahrbahn hineinragen. Der Abstand sollte 50 cm betragen; 30 cm dürfen keinesfalls unterschritten werden. Die Unterkante der Trägerkonstruktion darf das Maß von 2,20 m vom Boden auf keinen Fall unterschreiten
8. Die Informationsständer / Trägerkonstruktionen sind unverzüglich nach dem Wahltag, jedoch spätestens maximal 3 Tage danach, ersatzlos zu entfernen.
9. Diese Plakatierungsgenehmigung enthält keine anderen eventuell notwendigen Erlaubnisse nach anderen Gesetzen
10. Widerrechtlich oder den Verkehr beeinträchtigende bzw. verkehrsgefährdende aufgestellte Plakatständer bzw. angebrachte Plakatträger, werden zu Lasten des Verursachers kostenpflichtig entfernt.

11. Diese Erlaubnis gilt nur innerhalb der Ortsdurchfahrten. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist eine entsprechende Genehmigung bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim, einzuholen.
12. Die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, die Stadt Bacharach und die jeweiligen Ortsgemeinden ist von jeglichen Haftungsansprüchen freizustellen. Für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis und der öffentlichen Flächen entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer als Gesamtschuldner
13. Von der Erhebung einer Verwaltungs- und Benutzungsgebühr wird abgesehen.